



Dr. Jürgen Gehb
Mitglied des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag

Platz der Republik
11011 Berlin

Tel: (030) 227 - 79379

Fax: (030) 227 - 76954

E-mail: juergen.gehb@bundestag.de

Dr. Jürgen Gehb, MdB - Platz der Republik - 11011 Berlin

An den Vorsitzenden
des 1. Untersuchungsausschusses
der 15. WP
Herrn Klaus Uwe Benneter, MdB

im Hause

Wahlkreisbüro

Königsstor 16
34117 Kassel

Tel: (0561) 78161-0

Fax: (0561) 1 28 95

17.10.2003

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Seit längerem bemühe ich mich vergeblich (Gespräche Seiler/Gerland) um eine Kopie der Aussagegenehmigung von Bundeskanzler Gerhard Schröder vor dem 1. Untersuchungsausschuss der 15. Wahlperiode.

Um mit meinen Arbeiten nunmehr weiter zu kommen, bitte ich Sie, mir diese Kopie vor Ablauf von Montag, 20. Oktober 2003 zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Gehb

276

Deutscher Bundestag		
15. Wahlperiode		
1. Untersuchungsausschuss		
Begang	Zsp.	Zm.
17.10.03 ka	-	
Vorname	Nachname	Erhebung

DEUTSCHER BUNDESTAG

15. Wahlperiode

1. Untersuchungsausschuss
- Der Vorsitzende -

11011 Berlin, 20. Oktober 2003

Platz der Republik 1

Telefon Sekretariat (030) 227-33639

Telefax Sekretariat (030) 227-36175

1.

Herrn
Dr. Jürgen Gehb, MdB
Dorotheenstr. 100/101, Zi. 5.824

25. 10. 10.

(488) ka

im Hause

Sehr geehrter Herr Kollege,

zu Ihrem Schreiben vom 17. Oktober 2003 möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Die Aussagegenehmigungen der Zeugen wurden von mir jeweils zu Beginn einer Vernehmung wörtlich verlesen. So wurde auch die Aussagegenehmigung für den Bundeskanzler zu Beginn seiner Vernehmung in der 31. Sitzung am 3. Juli 2003 verlesen. Der Wortlaut kann dem beigefügten Auszug des stenographischen Protokolls der Sitzung entnommen werden. Hierauf habe ich auch bereits Ihren Fraktionsmitarbeiter, Herrn Seiler, hingewiesen.

Im übrigen steht es Ihnen selbstverständlich frei, die Aussagegenehmigung jederzeit im Sekretariat einzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Uwe Benneter

Klaus Uwe Benneter, MdB

2.

2. Vorang



Der Chef des Bundeskanzleramtes

Dr. Frank-Walter Steinmeier
Staatssekretär

Herrn
Klaus-Uwe Benneter, MdB
Vorsitzender des 1. Untersuchungsausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0)1888 400 - 2070

Berlin, 2. Juli 2003

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 26. Juni 2003 haben Sie aufgrund des Beschlusses des 1. Untersuchungsausschusses den Bundeskanzler zur Vernehmung als Zeugen am 3. Juli 2003 geladen. Sie haben gebeten, dem Ausschuss bis zum Vernehmungstermin die erforderliche Aussagegenehmigung zukommen zu lassen.

Ich darf Sie darüber unterrichten, dass die Bundesregierung hierzu folgende Entscheidung getroffen hat:

„Die Bundesregierung erteilt

Herrn Bundeskanzler Gerhard Schröder

gemäß § 6 Abs. 2 Bundesministergesetz die Genehmigung, vor dem 1. Untersuchungsausschuss des 15. Deutschen Bundestages zum Untersuchungsgegenstand (BT-Drs. 15/256) als Zeuge auszusagen (Beweisbeschluss 15-4 (neu) vom 26. Juni 2003).

Die Aussagegenehmigung erstreckt sich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge.

Von der Aussagegenehmigung ausgenommen sind Angaben über die Willensbildung der Bundesregierung durch Erörterungen im Kabinett oder ressortübergreifende und -interne Abstimmungsprozesse zur Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen (Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Bundesregierung im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 – BVerfGE 67, 100, 139).

Genehmigt werden aber Angaben zu der Frage, ob es im Bereich der Bundesregierung Vereinbarungen darüber gegeben hat, Bundestag und Öffentlichkeit hinsichtlich der Situation des Bundeshaushalts, der Finanzlage der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie der Einhaltung der Stabilitätskriterien des EG-Vertrages und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts falsch oder unvollständig zu informieren. Hiermit trägt die Bundesregierung ihrem Interesse an einer vollständigen Aufklärung Rechnung.

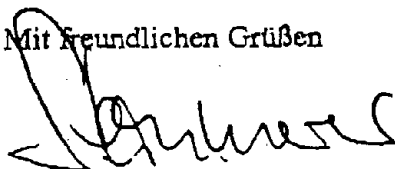
Ausgenommen sind ferner Angaben über Informationen streng persönlichen Charakters, deren Weitergabe für die Betroffenen unzumutbar ist (vgl. BVerfG, a.a.O., S. 144).

Angaben und Erklärungen,

- die unter Geheimhaltungsgrade fallen, weil besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihre Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind,
oder
- die Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich bzw. Geschäfts-, Betriebs-, Einfindungs- oder Steuergeheimnisses Privater betreffen,

dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung – erforderlichenfalls in Anwendung der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages – erfolgen.“

Mit freundlichen Grüßen



(Beginn: 15.01 Uhr)

Vorsitzender Klaus Uwe Benneter:
Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 31. - öffentliche - Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 15. Wahlperiode.

Wir haben als einzigen Tagesordnungspunkt heute die

Vernehmung des Zeugen Schröder

vorgesehen.

Herr Bundeskanzler, ich begrüße Sie ganz herzlich und danke Ihnen, dass Sie uns heute zur Befragung zur Verfügung stehen. Bevor wir dazu kommen, noch einige Hinweise.

Die Damen und Herren von Film, Ton und Fernsehen haben uns jetzt allein gelassen. Auch den Besuchern der Ausschusssitzung ist es nicht gestattet, Fotoapparate, Film- oder Videokameras oder dergleichen in den Sitzungssaal mitzunehmen. Ich darf Sie also bitten, Entsprechendes zu entfernen.

Wir haben uns auch darauf verständigt, während der gesamten Sitzung keine Handys zu benutzen. Ich möchte Sie also bitten, Ihre Handys auszuschalten.

Ich stelle fest, dass der Ausschuss heute beschlussfähig ist.

Herr Bundeskanzler, ich darf Sie darauf hinweisen, dass wir eine Tonbandaufnahme der Sitzung fertigen, allerdings ausschließlich zu dem Zweck, die stenografische Aufzeichnung der Sitzung zu erleichtern. Die Aufnahme wird anschließend gelöscht. Das Protokoll der Vernehmung wird Ihnen nach Fertigstellung zugestellt und Sie haben die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen.

Sie sind mit Schreiben vom 26. Juni 2003 geladen worden. Das Beweisthema ist Ihnen mit dem Untersuchungsauftrag zugegangen. Der Beweisbeschluss lautet:

Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 15/256), insbesondere zu Ziffer 1, durch Vernehmung von

Herrn Bundeskanzler Gerhard Schröder

als Zeuge.

Zu dem Beweisbeschluss wird noch angemerkt, dass die Koalitionsfraktionen

diesem Beweisantrag hinsichtlich seiner mangelnden Bestimmtheit nur unter der Prämisse zugestimmt haben, dass Sie lediglich zu Tatsachen und Behauptungen vernommen werden dürfen, die in Ihr eigenes Wissen gestellt sind. Der Beweisantrag darf nicht dazu dienen, Ausforschung zu betreiben. - So weit also die Ergänzung der Koalitionsfraktionen.

Ansonsten haben Sie eine Aussagegenehmigung vorgelegt. Das Schreiben möchte ich kurz verlesen:

Ich darf Sie darüber unterrichten, dass die Bundesregierung hierzu folgende Entscheidung getroffen hat:

„Die Bundesregierung erteilt

Herrn Bundeskanzler Gerhard Schröder

gemäß § 6 Abs. 2 Bundesminister-gesetz die Genehmigung, vor dem 1. Untersuchungsausschuss des 15. Deutschen Bundestages zum Untersuchungsgegenstand (BT-Drs. 15/256) als Zeuge auszusagen (Beweisbeschluss 15-4 (neu) vom 26. Juni 2003).

Die Aussagegenehmigung erstreckt sich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge.

Von der Aussagegenehmigung ausgenommen sind Angaben über die Willensbildung der Bundesregierung durch Erörterungen im Kabinett oder ressortübergreifende und -interne Abstimmungsprozesse zur Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen ...

Das unter Bezug auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Bundesregierung im Sinne der einschlägigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984.

Genehmigt werden aber Angaben zu der Frage, ob es im Bereich der Bundesregierung Vereinbarungen darüber gegeben hat, Bundestag und Öffentlichkeit hinsichtlich der Situation des Bundeshaushalts, der Finanzlage der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie der Einhaltung der Stabilitätskriterien des EG-Vertrages und des Europäischen Stabilitäts- und Wachs-

tumspakts falsch oder unvollständig zu informieren. Hiermit trägt die Bundesregierung ihrem Interesse an einer vollständigen Aufklärung Rechnung.

Ausgenommen sind ferner Angaben über Informationen streng persönlichen Charakters, deren Weitergabe für die Betroffenen unzumutbar ist ...

Das auch unter Bezug auf die entsprechende Bundesverfassungsgerichtsentscheidung.

Angaben und Erklärungen,

- die unter Geheimhaltungsgrade fallen, weil besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihre Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind,

oder

- die Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich bzw. Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnisse Privater betreffen,

dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung - erforderlichenfalls in Anwendung der Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestages - erfolgen."

So weit also die Ihnen erteilte Aussagegenehmigung.

Ich muss Sie nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, die im Untersuchungsverfahren sinngemäß Anwendung finden, und nach den Vorschriften unseres Untersuchungsausschussgesetzes noch darauf hinweisen - was Sie als ehemaliger Strafverteidiger sicherlich wissen -, dass Sie als Zeuge verpflichtet sind, uns hier die Wahrheit zu sagen. Ihre Aussagen müssen richtig und vollständig sein. Sie dürfen nichts weglassen, was zur Sache gehört, und nichts hinzufügen, was der Wahrheit widerspricht. Die möglichen strafrechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen diese Wahrheitspflicht sind Ihnen sicherlich auch bekannt. Danach kann derjenige, der vor diesem Untersuchungsausschuss unehrlich falsch aussagt, nach

§ 153 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Nach § 22 des Untersuchungsausschussgesetzes können Sie nur Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Ihnen selbst oder nahen Angehörigen von Ihnen die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach den gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden.

Wenn Teile Ihrer Aussage aus Gründen des Schutzes von Dienst-, Privat- oder Geschäftsgeheimnissen nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sein sollten, dann bitte ich um einen Hinweis, damit der Ausschuss in nicht öffentlicher Sitzung darüber beraten und entscheiden kann, ob er Ihre Vernehmung gegebenenfalls in nicht öffentlicher oder gar vertraulicher Sitzung fortsetzt.

So weit also diese Präliminarien.

Jetzt kommen wir zu den Fragen zu Ihrer Person. Sind Sie doch so nett, dem Ausschuss Ihren vollständigen Namen, Alter, Beruf und Wohnort zu sagen.

Zeuge Schröder: Gerhard Fritz Kurt Schröder, 59 Jahre alt, Beruf: Rechtsanwalt und Bundeskanzler.

Vorsitzender Klaus Uwe Benneter: Wohnort?

Zeuge Schröder: Wohnort Hannover, Plathnerstraße 37.

Vorsitzender Klaus Uwe Benneter: Herr Bundeskanzler, Sie haben nach § 24 des Untersuchungsausschussgesetzes die Möglichkeit, sich aus Ihrer Sicht im Zusammenhang zu dem im Beweisbeschluss genannten Untersuchungsgegenstand zu äußern. Wollen Sie davon Gebrauch machen? Bitte.

Zeuge Schröder: Teilweise, Herr Vorsitzender.

Zunächst einmal bedanke ich mich für die Belehrungen von Ihnen. Ich vertraue voll auf Ihre Fürsorgepflicht als Vorsitzender, wenn irgendwelche Dinge, die Sie erwähnt haben, in den Bereichen, die Sie vorgelesen haben, einschlägig sein sollten. Es ist etwas länger her, dass ich als Strafverteidiger tätig war. Aber, wie gesagt, ich vertraue Ihnen, was Ihre Fürsorgepflicht angeht, völlig.